

XVI. Nachtrag zum Steuergesetz

Anträge vom 16. September 2019

CVP-GLP-Fraktion / FDP-Fraktion

Art. 139 Abs. 3: Liegt der massgebende Erwerb mehr als 20 Jahre zurück, kann der Steuerpflichtige anstelle der tatsächlichen Kosten den amtlichen Verkehrswert oder bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken den amtlichen Ertragswert vor 20 Jahren als Anlagekosten geltend machen. In diesem Fall sind die in den letzten 20 Jahren getätigten Aufwendungen nach Art. 137 dieses Erlasses zusätzlich anrechenbar, soweit sie nachgewiesen werden.

Begründung:

Alle Anlagekosten, die vor mehr als 20 Jahren angefallen sind, gelten als abgegolten. Die steuerpflichtige Person kann nur noch Anlagekosten geltend machen, die vor weniger als 20 Jahren getätigt wurden. Diese müssen wie bisher nachgewiesen werden.

Eine Schätzung der Aufwendungen (z.B. mittels Neuwertvergleich) ist ein wichtiges Instrument für die Verfahrensökonomie und als Nachweisart weiterhin möglich. Das Beweismass der Glaubhaftmachung reicht aus. Glaubhaft sind Anlagekosten, wenn sie für überwiegend wahr erscheinen, auch wenn nicht alle Zweifel beseitigt sind.

Art. 141 Abs. 2 Bst. a: Festhalten am geltenden Recht.

Bst. b: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Abs. 4: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Eine sehr breite Bevölkerungsschicht lebt in selbstbewohnten Eigenheimen und bildet den klassischen Mittelstand. Dieser ist steuerlich am meisten belastet. Gerade beim Generationenwechsel, so bei Familienliegenschaften, ist fiskalisch Rücksicht zu nehmen. Gewinne unter Fr. 500'000.– sollen bei selbst bewohnten Liegenschaften milder besteuert werden. Personen, die über Fr. 500'000.– Gewinn erzielen oder nicht selbst bewohnte Liegenschaften veräussern, können einen höheren Betrag eher verkraften. Die Kombination ist ein guter sozialpolitischer Kompromiss.

Abs. 4 bezieht sich auf die massgebliche Haltedauer von 20 Jahren und es wäre nicht sachlogisch, wenn man mehr als 20 Jahre zurückgehen könnte.

Laut Regierung ist mit Ausfällen von rund 8 Mio. Franken je Jahr zu rechnen. Davon entfallen 5,1 Mio. Franken auf den Kanton und 2,9 Mio. Franken auf die Gemeinden. Die Mehrbelastung von 3 Mio. Franken gegenüber der Botschaft der Regierung ist tragbar.